



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Landesbehindertenbeirat Brandenburg c/o Store Anything,
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung
Referat 21 Städtebauförderung
RL Christian Kuenzer
Vertretung: Rüdiger Schulz
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Potsdam, 12.06.2023

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum Entwurf einer „Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Land Brandenburg (NaS)“

Sehr geehrter Herr Kuenzer,
sehr geehrter Herr Schulz,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Richtlinienentwurf. Wir haben keine grundlegenden Einwände gegen diesen Entwurf, möchten aber einige allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Nr. 2.1 und 2.2 geben.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen gesellschaftlichen Teilbereichen umgesetzt werden muss, sei es etwa in der Kinder- und Jugendarbeit, sei es im Kulturbereich. Bei der Herstellung der Barrierefreiheit in Neu- und Umbauten ist die Anwendung barrierefreier Standards besonders kostengünstig und nachhaltig. Im öffentlichen Raum gibt es insbesondere im Freizeitbereich, beispielsweise im Tourismus oder bei Spielplätzen, kaum bis gar keine barrierefreien Angebote. Im Bereich der Mobilität sollte bereits im Jahr 2022 vollständige Barrierefreiheit erreicht werden. Auf Landesebene müssen vor allem die barrierefreie Nutzung des ÖPNV und der Zugang zum ÖPNV sowie die Fortbewegung und die Sicherheit auf Gehwegen barrierefrei gemacht werden. Barrierefreiheit muss überall mitgedacht werden und sollte hinsichtlich der aktuellen Herausforderungen in dem Entwurf stärker hervorgehoben werden, da eben nicht nur ein Bereich betroffen ist, sondern gleichermaßen alle im Entwurf aufgezählten Bereiche. Unsere Hinweise beziehen sich in besonderem Maße auf Nr. 2.1 a), c), d), e) sowie Nr. 2.2 b) des Entwurfs.

An dieser Stelle rufen wir Artikel 3 zu den allgemeinen Grundsätzen und Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz in Erinnerung, in denen eine barrierefreie Umwelt für eine gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen notwendig ist. Für die Richtlinie muss dies Maßstab und Verpflichtung sein.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Paulat
Vorsitzende